

# Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

## RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

**KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG**  
**Händelstr. 5, 66538 Neunkirchen**

und

nachfolgend "die Parteien" genannt.

### ***Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich***

#### 1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

#### 1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

### 1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

## **Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

### 2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

### 2.2

#### **EDI:**

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

### 2.3

#### **EDI-Nachricht:**

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

### 2.4

#### **UN/EDIFACT:**

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

## **Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten**

### 3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

### 3.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

## **Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten**

### 4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

### 4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

### 4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

## **Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

### 5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

### 5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

## **Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**

### 6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

### 6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

### 6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

## **Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen**

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

## **Artikel 8 Sammelrechnung**

Die Anlage 2 enthält Anmerkungen zur Sammelrechnung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens.

## **Artikel 9 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

### 9.1

#### **Laufzeit**

Die Vereinbarung beginnt am ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

9.2

### **Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

9.3

### **Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

### **Artikel 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und solche, die sich aus ihrer Anwendung ergeben ist 66538 Neunkirchen,

Neunkirchen, den ..... , den .....

KEW  
Kommunale Energie- und  
Wasserversorgung AG

.....  
(Stempel und Unterschrift des Lieferanten)

Anlage 1) Technischer Anhang  
Anlage 2) Anschreiben Sammelrechnung

## Anlage 1) Technischer Anhang:

### 1. Ansprechpartner

- Technische Fragen:

Name: Dirk Vogel  
Telefon: 06821/200-172  
e-Mail: edv@kew.de

- Vertragliche Fragen:

Allgemeine e-Mail: nnm@kew.de

Faxnummer: 06821/200-200

Name: Jens Thiel  
Telefon: 06821/200-293  
e-Mail: jens.thiel@kew.de

Name: Ute Blinn  
Telefon: 06821/200-290  
e-Mail: ute.blinn@kew.de

Briefadresse:

KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG  
Händelstraße 5  
66538 Neunkirchen

### 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll (SMTP)

- Kommunikationsadresse

#### I. KEW AG

Gas: Netzbetreiber-Gas@edi.kew.de

Strom: Netzbetreiber-Strom@edi.kew.de

II. Lieferant: .....

.....

Für den Empfang bzw. Versendung negativer REMADV sind hier Ansprechpartner mit  
Telefonnummer zu benennen, um den Sachinhalt zu klären.

Ansprechpartner: .....

Telefon: .....

- Kommunikationsidentifikation  
Gas: DVGW-Codenummer: 9870099200007  
Strom: VDEW-Codenummer: 9900461000006
- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
- Kompressionsart mit Version (G ZIP)

### **3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert**

- Verschlüsselungsverfahren (SMIME)
- Verschlüsselungsparameter

### **4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:**

INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)

- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
  - UN für EDIFACT-Syntax
  - GS1 für ILN-Nummer
  - DVGW für DVGW-Codenummer und Artikelnummern (vor Veröffentlichung kontrollieren)
  - Netzbetreiber für Zählpunkte
  - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

### **5. Anforderungen an Sammelrechnung**

Den Umsatzsteuernachweis werden wir per Post oder Fax zustellen.

Bitte teilen Sie uns hier Ihre Adresse und Faxnummer mit.

Adresse: .....

Faxnummer: .....

## Anlage 2) Anschreiben Sammelrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie über eine Gesetzesänderung informieren, die Auswirkungen auf unsere Prozessschritte bei der Abrechnung der Netznutzungsentgelte im Rahmen von GPKE / GeLi Gas mittels der Nachrichtentypen INVOIC / REMADV hat.

Zur Vermeidung eines möglichen Umsatzsteuerbetrugs sieht der Gesetzgeber bestimmte Formatanforderungen an elektronische Netznutzungsabrechnungen vor. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG hat entweder die elektronische Rechnung (hier: INVOIC-Datei, die mehrere INVOIC-Nachrichten, also Einzelrechnung enthält) vom Rechnungsaussteller (Netzbetreiber) qualifiziert elektronisch signiert werden, oder aber der elektronische Datenaustausch hat gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG auf einer Vereinbarung über die Datensicherheit des Datenaustausches in Form eines EDI-Vertrages zu erfolgen. § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG sah zudem bislang als weitere Voraussetzung vor, dass zusätzlich noch eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) in Papierform zu erstellen und mittels Brief oder per Fax an den Rechnungsempfänger (Lieferant) zu versenden ist.

Die zuletzt genannte Voraussetzung ist nunmehr weggefallen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850) ist über Artikel 8 des vorgenannten Gesetzes in § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) weggefallen.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur die GPKE / GeLi Gas diesbezüglich bereinigen wird. Wie Sie wissen, enthält die GPKE / GeLi Gas bei den Prozessschritten Netznutzungsabrechnung die Anforderung, im zeitlichen Zusammenhang zu der versandten INVOIC-Datei eine Sammelrechnung an den Netznutzer zu faxen.

Sofern Sie keine Einwände haben, würden wir diesen Prozessschritt (Übermittlung einer Sammelrechnung) ab sofort entfallen lassen. Für den Fall, dass Sie weiterhin auf eine Sammelrechnung bestehen, sind wir gerne bereit Ihnen nach Aufforderung je Entnahmestelle eine Duplikatsrechnung in Papierform zukommen zulassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KEW  
Kommunale Energie- und  
Wasserversorgung AG